

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr: AVV/0009/WP15
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:
		Datum: 06.06.2005
		Verfasser: AVV
<b>Fahrzeugförderung 2005 gemäß § 13 ÖPNVG NRW (AVV- Beirat)</b>		
Beratungsfolge:		TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz
23.06.2005	VA	Kenntnisnahme

**Finanzielle Auswirkungen:**

./.

**Beschlussvorschlag:**

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen stimmt den Fördermaßnahmen gemäß § 13 ÖPNVG NRW in der dargestellten Weise grundsätzlich zu.

Hinsichtlich der noch offenen Abstimmungsnotwendigkeiten sind – um die Förderung zeitgerecht abwickeln zu können – die Fördermaßnahmen bzw. die Förderanteile nach den sich daraus ergebenden Änderungserfordernissen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

## **Erläuterungen:**

### **Fahrzeugförderung 2005 gemäß § 13 ÖPNVG NRW**

Entsprechend dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 21.03.2005 stehen dem Zweckverband AVV gem. § 13 ÖPNVG NRW bezogen auf die Stadt Aachen Fahrzeugfördermittel für das Jahr 2005 in Höhe von rd. 1,628 Mio. € zur Verfügung. Dies sind, bedingt durch Verschiebung von Leistungsanteilen innerhalb Nordrhein-Westfalens, rd. 8 T€ mehr als im Vorjahr.

Die seitens des Landes NRW bereitgestellten Mittel sind um Zinsgewinne, die der Zweckverband AVV im vergangenen Jahr durch Fahrzeugfördermittel infolge des Zeitraums zwischen dem Mitteleingang beim Zweckverband AVV und der Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen erwirtschaftet hat, aufzustocken. Die Zinsgewinne – bezogen auf die Stadt Aachen – beliefen sich im Jahr 2004 auf 10.183,94 €. Eine weitere Aufstockung kann sich im Laufe des Jahres noch durch Zinszahlungen von Verkehrsunternehmen ergeben, die die ihnen ausgezahlten Fördergelder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist verwendet haben.

Die Übersicht über die Mittelverteilung ist als Anlage beigefügt. Da die Bearbeitung der Förderanträge bei noch nicht allen an den einzelnen Fördermaßnahmen beteiligten Aufgabenträgern außerhalb des AVV abgeschlossen ist, konnte die aufgabenträgerübergreifende Abstimmung der Fördermaßnahmen noch nicht endgültig vorgenommen werden. Dadurch – wie auch durch noch ausstehende Zinseinnahmen – kann es noch zu geringfügigen Verschiebungen bei den Förderanteilen bzw. bei den Förderhöhen kommen. Davon abgesehen ist der Rückzug eines Antrages durch eines der Antrag stellenden Verkehrsunternehmen jederzeit möglich, wodurch sich ebenfalls Veränderungen bei der Mittelzuweisung ergeben würden.

Da die kommende Sitzung des regionalen AVV-Beirates der Stadt Aachen erst im Oktober stattfinden wird, ist eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt – zu dem noch nicht alle förderrelevanten Tatsachen abschließend geklärt werden konnten – notwendig, um direkt nach Abklärung der o. a. offenen Fragen die Antrag stellenden Unternehmen durch die Erteilung von Zuwendungsbescheiden in die Lage zu versetzen, die neu zu beschaffenden Fahrzeuge noch in diesem Jahr anzuschaffen.

Aus der als Anlage beigefügten Verteilungsmatrix ist ersichtlich, dass nach derzeitigem Stand für die Förderung der Beschaffung neuer Fahrzeuge lediglich rd. 75 % der laut AVV-Förderrichtlinie eigentlich vorgesehenen Grundförderbeträge (z. B. 80.000,- € für einen Standardlinienomnibus) bzw. für sonstige investive Maßnahmen und zur Abgeltung von Vorhaltekosten keine Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass durch eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Kriterienkataloges für die Fahrzeugförderung (Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2004 - II B 3 - 07-59, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW vom 22.12.2004) eine neue Grundanforderung bei der Beschaffung der Fahrzeuge aufgenommen worden ist. Diese Grundanforderung lautet: „Partikelmasse im Abgas von weniger als 0,02 g/kWh bei gleichzeitiger deutlicher Reduzierung der Kleinstpartikel (z. B. durch CRT- oder vergleichbares System)“. Diese Anforderung ist von den Verkehrsunternehmen bei der Beschaffung der Fahrzeuge zwingend zu beachten und dient in erster Linie zur Verringerung der Feinstaubbelastung.

Aus Sicht des AVV und nach Ansicht des AVV-Unternehmensbeirates sollte die Priorität bei der Fahrzeugförderung auch zukünftig auf die Beschaffung neuer Fahrzeuge gesetzt werden. Einerseits ist die Nachrüstung von Altfahrzeugen mit Rußpartikelfiltern aufgrund älterer Motorentypen nach einschlägiger Meinung von Fachleuten uneffektiv. Andererseits schmälert die Förderung einer Nachrüstung die für die Beschaffung neuer Fahrzeuge zur Verfügung stehenden Mittel. Insofern sollte die Förderung der Nachrüstung erst als Alternative in Betracht gezogen werden, wenn nach Bezuschussung der Neubeschaffung von Fahrzeugen noch Mittel zur Verfügung stehen.

# Vorläufige Zusammenstellung der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der Fahrzeugförderung gem. § 13 ÖPNVG NW für das Jahr 2005 - Stadt Aachen -

## A. Fahrzeuge

Stand: 20.05.2005

Ifd. Nr.	Anmeldung durch	Antragsdaten		Fördersätze gemäß RiLi	Leistungsanteil Stadt AC in % (gerundet)	förderfähiger Betrag (Euro) (gerundet)	Förderquote in % (gerundet)	Auszahlung 2005
		Anzahl	Typ	Fahrzeuge Euro				Fahrzeuge Euro
1	ASEAG	18	SLG	2.160.000 (à 120.000)	74,42	1.607.447	75,14	1.207.810,46
		2	SLDG	320.000 (à 160.000)	74,42	238.140	75,14	178.934,88
	Summe ASEAG					1.845.587		1.386.745,34
2	DKB	4	SL	320.000 (à 80.000)	0,00	0	75,14	0,00
3	west	4	SL	320.000 (à 80.000)	0,00	0	75,14	0,00
		2	Midibus-Zug	240.000 (à 120.000)	0,00	0	75,14	0,00
	Summe west					0		0,00
4	RVE	1	SLG	120.000	17,71	21.250	75,14	15.966,85
5	Taeter Aachen	5	SL	400.000 (à 80.000)	19,73	78.920	75,14	59.298,94
6	NVV	9	SL	720.000 (à 80.000)	0,00	0	75,14	0,00
		6	SLG	720.000 (à 120.000)	0,00	0	75,14	0,00
	Summe NVV					0		0,00
7	RVK	24	SL	1.920.000 (à 80.000)	0,00	0	75,14	0,00
		7	SLG	840.000 (à 120.000)	0,00	0	75,14	0,00
	Summe RVK					0		0,00
8	ESBUS	1	SL	80.000	10,42	8.337	75,14	6.263,94
9	Haas	1	SL	80.000	38,79	31.035	75,14	23.319,03
10	Rosenbaum	2	SL	160.000 (à 80.000)	20,33	32.525	75,14	24.439,03
11	Glückauf	1	SL	80.000	54,56	43.651	75,14	32.798,70
12	Kremers	1	SL	80.000	0,00	0	75,14	0,00
		1	SLG	120.000	0,00	0	75,14	0,00
	Summe Kremers					0		0,00
13	Schloemer	3	SL	240.000 (à 80.000)	45,50	109.204	75,14	82.054,53
14	Funken	1	SL	80.000	0,00	0	75,14	0,00
15	Maubach	1	SM	60.000	0,00	0	75,14	0,00
16	Langen	2	SL	160.000 (à 80.000)	6,13	9.815	75,14	7.374,58
17	Tillmann	2	SL	160.000 (à 80.000)	0,00	0	75,14	0,00
18	Gäke	3	SL	240.000 (à 80.000)	0,00	0	75,14	0,00
19	Rumtreiber	2	SL	160.000 (à 80.000)	0,00	0	75,14	0,00
						<b>2.180.324</b>		<b>1.638.260,94</b>
Vorhandene Mittel:								<b>1.638.260,94</b>
Restliche Mittel:								<b>0,00</b>

SL = Standardlinienbus, SLG = Standardliniengelenkbus,  
SM = Standard-Midibus, KB = Kleinbus, GR = Großraumbus, ÜL = Überlandbus

Gesamtzuwendung Stadt AC:	1.628.077,00 (= 100%)
zzgl. Anteil Zinsen Vorjahr:	10.183,94
<u>zzgl. Zinsen aus Fördermaßnahmen:</u>	<u>0,00</u>
gesamt:	<b>1.638.260,94</b>
beantragte Fördermittel:	<b>2.180.323,59</b>
(Beschaffungsförderung Fahrzeuge)	

Verteilung der Zinsen (analog Fördermittel gem. § 13 ÖPNVG NW)			
	Förderbetrag 2004 (Euro)	%	Euro
St AC	1.619.508,14	39,2%	10.183,94
Kr AC	1.186.766,45	28,7%	7.462,74
Kr DN	666.073,04	16,1%	4.188,46
Kr HS	<u>662.319,06</u>	<u>16,0%</u>	<u>4.164,86</u>
	<b>4.134.666,69</b>	<b>100,0%</b>	<b>26.000,00</b>